

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Petition der Seifensieder um Modifikation der Zollsätze  
auf der Seife und auf den Rohstoffen zu deren Verfer-  
tigung.

(Vom 28. Dezember 1864.)

Tit. I

Durch Schlußnahme vom 28. und 30. Herbstmonat 1864, bei  
Anlaß der Ratifikation des Handelsvertrages mit Frankreich, haben Sie  
uns eine Eingabe schweizerischer Seifenfabrikanten mit dem Auftrage  
übermittelt, zu erwägen:

„Ob es nicht thunlich sei, den Eingangszoll für die zur  
„Seifenfabrikation erforderlichen Rohstoffe, wie Fett-  
„waaren, Oele u. s. w., von 50 auf 30 Rappen herab-  
„zusetzen.“ (Gesetzsammlung Bd. VIII, S. 162, Zif. 3.)

Diesem Auftrage lag die Kollektivbittschrift der Seifensieder bei.  
In derselben beklagen sich diese, daß bei den Unterhandlungen mit  
Frankreich über den Handelsvertrag, ihre Industrie nicht vertreten ge-  
wesen sei. So habe es kommen können, daß der bisherige schweizerische  
Eingangszoll von 15 Fr. für Toilettenseife, und von 2 Fr. für Wasch-  
seife, auf den für die Seife zu technischen Zwecken bestimmten Zoll von  
75 Rp. habe herabgesetzt werden können. Aber nicht genug damit, habe  
man den Eingangszoll für Oele, Fettwaaren u. s. w. von 30 auf 50  
Rp. erhöht, also die Einfuhr fremder Produkte erleichtert, die Einfuhr  
des Rohmaterials aber dem inländischen Fabrikanten erschwert. Vor  
einem Kampfe mit gleichen Waffen fürchten die inländischen Seifensieder

sich nicht; aber die Bedingungen seien ungleich, so lange Frankreich einen Eingangszoll von 6 Fr. für 100 Kilo Seife verlange und dagegen die Fette und Harze, mit Ausnahme des Olivenöles, das 3 Fr. per 100 Kilo zahle, frei zulasse. Der durch Herabsetzung des Seizenzolles in der Bundeskasse entstehende Ausfall sollte in anderer Weise gedeckt werden, als durch ihre Industrie, wenn sie es auch als einen Fortschritt begrüßen, daß durch Vereinfachung des Tarifs ihre Rohstoffe, wenn auch in bester Qualität, bezüglich der Qualifizierung nicht mehr dem Gutfinden der schweizerischen Zollbeamten unterstellt bleiben. Sie schließen daher mit der Bitte um Prüfung,

- 1) ob wohl die eidgenössische Zollkasse schlechter bestehen würde, als bisher, und ob es Frankreich gegenüber nicht zu rechtfertigen wäre, wenn man Fr. 1 per Bruttozentner Zoll auf Seifen aller Art, und
- 2) 30 Rp. per Bruttozentner auf Fettwaaren, Harzen, Soda und Pottasche aller Art in der Schweiz erheben würde.

Wir geben uns nun anmit die Ehre, der hohen Bundesversammlung sowohl über ihren speziellen Auftrag, als auch über das weitergehende Gesuch der Seifenfabrikanten, unsern Bericht zu erstatten; wobei wir vorerst versichern, daß wir die vorliegenden Fragen schon einläßlich geprüft haben, ehe wir die im Vertrag mit Frankreich stipulirten Zollansätze zugaben, ehe also die Seifenfabrikanten ihre Beschwerde eingaben, und daß wir auch jetzt wieder zu dem Schluß kommen, daß die vorgeschlagene Tarifizierung eine gerechte, und daß kein Grund zur Abhilfe durch die von den Seifenfabrikanten vorgeschlagene Reduktion vorhanden ist. Die Bedeutung der Frage im Allgemeinen mag es entschuldigen, wenn wir in unsern Darlegungen etwas einläßlicher werden. Wir unterlassen es übrigens, von den Harzen, der Soda und der Pottasche zu sprechen, da der Eingangszoll für diese Gegenstände bereits auf 30 Rp. gesetzt ist und so bleiben soll.

### 1. **Zolltarifizierung der Seife.**

Im Tarif zum ersten schweizerischen Zollgesetz, vom 30. Juni 1849, war alle Seife gleichmäßig mit einer Einfuhrgebühr von 5 Bagen per Zentner belegt. \*) Wir hätten den Ansatz damals etwas höher gewünscht, allein die zahlreichen und dringenden Begehren der Industriellen und vieler anderer Konsumenten bewirkten die Festsetzung dieser niedrigen Gebühr von 5 Bagen per Zentner.

Als es sich dann im Jahr 1851, bei Einführung des neuen Münzsystems, um die Aufstellung eines neuen Zolltarifs handelte, wollten wir, wie bisher, alle Seife, mit Ausnahme der Toilettenseife, gleich belegt wissen und schlugen dafür, in frischer Erinnerung an die Gründe, welche

\*) Siehe eidg. Gesefzsammlung, Bd. I, Seite 202.

kaum zwei Jahre früher für eine niedrige Tarifierung dieses so nothwendigen und so wichtigen Artikels vorgebracht worden waren, einen Zollsatz von 80 Rp. per Zentner vor. Die h. Versammlung nahm jedoch diesen Vorschlag nicht an, sondern trennte, in Berücksichtigung mehrfacher Bittgesuche von Seifenfabrikanten, die Seife in drei Klassen, und setzte für die im Lande weniger fabrizirte Delseife einen Zollsatz von 75 Rp. per Zentner, für die Unschlitt-, respektive für die aus thierischen Fetten verfertigte Seife, einen solchen von 2 Fr. per Zentner, für die Toilettenseife hinwieder einen Zoll von 15 Fr. per Zentner fest. \*)

Diese Tarifierung der Unschlittseife gegenüber der Delseife konstituirte nun offenbar einen Schutzzoll zu Gunsten der ersteren, welche in der Schweiz in ungleich größerer Menge verfertigt wird, als die Delseife. Dessen ungeachtet hörte die Einfuhr der Unschlittseife in die Schweiz nicht auf, was klar beweist, daß dem ausländischen Produzenten diese Gebühr nicht unerträglich war, und daß folglich ein solcher Schutz auch für die inländische Seifensiederei nicht nothwendig ist, daher, im hohen Interesse der Konsumenten, die sich ja in jeder Haushaltung finden aufgehoben werden müsse.

Die Einfuhr der Seife in die Schweiz betrug nämlich:

|      |   |        |                      |       |                         |
|------|---|--------|----------------------|-------|-------------------------|
| 1858 | . | 33,846 | Zentner Delseife und | 4,782 | Zentner Unschlittseife. |
| 1859 | . | 33,848 | " " "                | 5,026 | " "                     |
| 1860 | . | 35,881 | " " "                | 5,881 | " "                     |
| 1861 | . | 30,830 | " " "                | 5,022 | " "                     |
| 1862 | . | 33,227 | " " "                | 3,733 | " "                     |
| 1863 | . | 32,276 | " " "                | 3,715 | " "                     |

Dabei darf nun nicht übersehen werden, daß man seit einiger Zeit mancherlei Seifenarten einführt, die neben Del mehr oder weniger Talg oder Pferdefett u. dgl. enthalten. Alle diese Sorten werden als Delseife deklarirt, und es ist den Zollbeamten nicht möglich, den Unterschied so weit zu erkennen oder zu beweisen, daß die Tarifierung nach der Klasse der Talgseife stattfinden müßte. Toilettenseife wird ebenfalls häufig in Tafeln eingeführt, die in eine Menge kleinere Täfelchen abgetheilt, aber noch nicht in dieselben abgetrennt sind, und dann werden diese Tafeln als Delseife deklarirt und müssen so angenommen werden. In der Schweiz werden dann die Tafeln zertrennt, die Täfelchen in besonders gesandte lithographirte Enveloppen gewickelt, und die Toilettenseife ist fertig, aber zum Zollsatz von 75 Rp. per Zentner eingeführt worden.

Nun ist aber für die Schweiz Beides unzulässig: Schutzzoll und gebotene Veranlassung zum Schutzsuchen und Einschlagen besonderer Auswege zur Gesetzesumgehung.

\*) Siehe eidg. Gesetzesammlung, Bd. II, Seite 561, 564, 571.

Wir würden demnach, selbst wenn der mit Frankreich abgeschlossene Vertrag eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf Seife noch zuließe, was aber nicht der Fall ist, von einer solchen entschieden abrathen und auf Festhaltung der Vereinigung der Seifenarten in eine Klasse mit mäßigem Zollansatz schließen.

## II. Zolltarifirung der Fette.

Uebergehend zur Frage der Erniedrigung der Eingangsgeldbühr auf Oelen und andern Fettwaaren haben wir zu bemerken, daß dieser Zollsatz nicht etwa nur die Seifensieder allein berührt, sondern daß gar manches andere Gewerbe und fast jede Haushaltung davon betroffen wird. Wir haben daher, im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung der Sache, eine gründliche Prüfung nicht gescheut.

Der Hauptscheid bestand darin, alle Oele und Fette in eine und dieselbe Klasse zu setzen. Ganz besonders war es die Verzollung der fetten Oele, die zu mannigfaltigen Anständen und Reklamationen führte. Der gegenwärtige Zolltarif belegt fette Oele, die für die Küche tauglich sind, mit einem Zollsatz von 3 Fr. 50 Rp. per Zentner; das gemeine, ungenießbare, aber zu industriellen Zwecken taugliche Del mit nur 30 Rp. per Zentner. Nun ist schon die Unterscheidung der Oele an und für sich in genießbare und ungenießbare eine schwierige, je nach den Lokalitäten verschiedene. Im Kanton Tessin z. B. werden viele Oelforten als ganz genießbar und für die Küche tauglich erklärt und demgemäß verzollt und verwendet, die man in andern Kantonen kaum zum Brennen und Schmieren tauglich findet und bei der Verzollung in die niedrigere Klasse verweist. Ferner verlangten häufig Gewerbetreibende, worunter auch Seifensieder, die Zulassung von genießbarem Del zum niedrigeren Zollsatz, „weil sie dasselbe zu industriellen Zwecken benutzen“. Angesichts des Gesetzes konnte aber diesem Begehren nicht entsprochen werden, und es wäre auch eine Unmöglichkeit für die Zollverwaltung, sich zu überzeugen, ob das Del wirklich nur zu industriellen Zwecken verwendet werde. Die Zollverwaltung mußte daher, in Handhabung des Gesetzes, solche Begehren abweisen, insofern nicht das fragliche Del vorher durch Zusatz gewisser Stoffe ungenießbar gemacht wurde. Einige Gewerbetreibende, namentlich Seifensieder, konnten durch Zusatz von Seifenlauge eine derartige Bedingung erfüllen, andere aber, z. B. Mechaniker, Eisenbahnverwaltungen, die des Oeles zum Schmieren ihrer Maschinen bedurften, konnten dieses nicht, und beschwerten sich dann über Beeinträchtigung ihrer Industrie gegenüber andern Industrien. Die Beseitigung solcher Beschwerden wurde schon längst gewünscht, sie wird aber nur durch Vereinigung aller fetten Oele in eine und dieselbe Zollklasse möglich. Wir haben daher, in Voraussicht, daß eine solche Vereinigung kommen müsse, bei Anlaß des Handelsvertrags mit Belgien uns bereits über diesen Punkt gegen Sie ausgesprochen und im Vertrag mit Belgien diese Vereinigung ausdrücklich

vorbehalten. Beim Vertragsabschluß mit Frankreich mußte die Sache entschieden werden.

Die nothwendige Vereinigung bedingte, daß der höhere Zollsatz für Del fallen mußte, und es entstand die Frage, ob das Speiseöl einfach dem gemeinen Del unter Verbeibehaltung des Zollsatzes von 30 Rp. für letzteres beigefügt werden solle, oder ob nicht ein Mittelzollsatz zu suchen sei. Das letztere erschien uns billig; denn wenn wir auf der einen Seite allen Konsumenten, und zu diesen gehören wohl ziemlich alle schweizerischen Haushaltungen und viele (darunter große) Gewerbe, einen großen Vortheil durch die Herabsetzung des Speiseöles von Fr. 3. 50 auf 50 Rp. boten, so durften sie sich nicht beklagen, wenn wir auf der andern Seite das gemeine Del erhöhten, um den Ausfall für die Bundeskasse weniger groß zu machen. Gewinn wie Verlust vertheilten sich in einer nicht ungerechten Weise, und wir entschlossen uns daher, das gemeine Del um 20 Rp. zu erhöhen, während wir das Speiseöl um 3 Fr. erniedrigten. Es ergab sich dabei immerhin noch ein Verlust für den Bund.

|                                                                    |                                   |                 |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------|
| Die durchschnittliche Deleseinfuhr von 1860—1863 beträgt jährlich: |                                   |                 |
| Gemeines Del                                                       | 175,049 Zentner zu 30 Rp.         | Fr. 52,514. 70  |
| Feines Del                                                         | 13,993     „     „     Fr. 3. 50. | „ 48,975. 50    |
| Jahreseinnahmen zusammen                                           |                                   | Fr. 101,490. 20 |
| In Zukunft würden obige                                            | 189,042 Zentner zu                |                 |
| 50 Rp. zahlen                                                      | „                                 | 94,521. —       |
| Jährlicher Ausfall für die Bundeskasse                             |                                   | Fr. 6,969. 20   |

Nicht viel geringere Anstände, als mit dem Del, zeigten sich bei der Verzollung der thierischen Fette. Auch hier unterscheidet unser Tarif zwischen genießbarem Schweineschmalz, das mit einem Einfuhrzoll von 75 Rp. per Zentner belegt ist, und den rohen Fettwaaren, welche in der Klasse zu 30 Rp. stehen (Gesetzsammlung II, S. 560). Außerdem findet sich noch Wachs, Wallrath und Stearin roh, zu Fr. 1. 50; dieselben gereinigt, zu Fr. 3. 50 tarificirt. Die süße, gesalzene oder gesottene Butter ist mit dem genießbaren Schweinesfett zusammengestellt.

Seitdem eine massenhafte Zufuhr von Schweinesfett aus Amerika stattfindet, das völlig genießbar ist, aber meist zu industriellen Zwecken und namentlich zur Fabrikation der Seife verwendet wird, mehrten sich die Anstände in großer Zahl, und da eine Denaturirung des Schweinesfettes schwieriger ist, als eine solche des Oeles, so waren auch Entscheide zu Gunsten der Gewerbetreibenden schwieriger. Das Einfachste und Wichtigste war unzweifelhaft, auch hier zu verfahren, wie bei den Oelen, nämlich den Zollsatz unabhängig zu machen von der Reinheit und Genießbarkeit der Fette. Aber aus den gleichen Gründen wie beim Del fanden wir einen mittlern Zollsatz nicht nur für die Bundeskasse nöthiger und ersprißlicher, sondern auch für gerechter, da er ein immerhin im

Preise ansehnlich hoch stehendes Produkt mit nur geringen, aber im Verhältniß zu andern Stoffen doch nicht allzusehr kontrastirenden Zollprozenten belegt. Am meisten gewannen dabei die Seifensieder durch Herabsetzung des reinen Schweinefettes, eines hauptsächlichsten Rohstoffes für sie, von 75 Rp. auf 50 Rp. Es scheint indessen, daß ihnen dieses noch nicht genügt und daß sie, statt freudig das Dargereichte zu verdanken, noch mehr wollten.

Die jährliche durchschnittliche Einfuhr von genießbaren Fetten, also Butter, Schweineschmalz, betrug in den Jahren 1862—1863

Zentner 55,886 zu 75 Rp. Fr. 41,914. 50

Ungenießbare Fette wur-

den eingeführt „ 19,857 „ 30 „ „ 5,957. 10

Jahreseinnahmen zusammen Fr. 47,871. 60

In Zukunft würden dieselben zahlen: 75,743 Zentner

zu 50 Rp. „ 37,871. 50

Jährlicher Ausfall für die Bundeskasse Fr. 10,000. 10

Die Vereinigung aller Fette in eine und dieselbe Klasse, mit einem Zollsatz von 50 Rp. per Zentner, verursacht somit dem Bunde bereits einen Ausfall von

nämlich Fr. 6,969. 20 für die Oele, Fr. 16,969. 30

und „ 10,000. 10 „ „ übrigen Fette.

Wollte man den Zollsatz von 50 Rp. auf 30 Rp. herabsetzen, so betrüge dieses auf 264,785 Zentnern, zu 20 Rp.

„ 52,957. —

und die Einbuße auf den Fettwaaren würde ansteigen auf Fr. 69,926. 30 jährlich, gewiß eine alles billige Maß überschreitende Summe.

Ist nun aber überhaupt ein Eingangszoll von 50 Rp. per Zentner auf den Fettwaaren ein allzuhoher, ein ungerechter im Vergleich zu andern Stoffen? und bringt er den schweizerischen Produzenten, dem fremden gegenüber, in eine ungünstige Stellung?

Diese Fragen müssen wir verneinen.

Der Werth des gemeinen Oeles beträgt 60 Fr. per Zentner. Das Sesamöl kostet 70 Fr., das genießbare Olivenöl 100 bis 120 Fr. der Zentner. Ein Eingangszoll von 50 Rp. per Zentner beträgt demnach höchstens  $\frac{3}{5}$  % des Werthes im Durchschnitt: gewiß kein Zollsatz, über den mit Grund Beschwerde erhoben werden kann. Palmöl und Kokosnußöl, die eher zu den gemeinen Fetten gerechnet werden können, kosten das erstere 50 bis 52 Fr., das letztere 54 bis 56 Fr. per Zentner. Der russische Talg kommt auf 53 bis 56 Fr. der Zentner zu stehen. Der Eingangszoll von 50 Rp. beträgt also auch für alle diese Fette noch

nicht ganz 1 % des Werthes. Genießbares amerikanisches Schweinefett kommt auf 70 bis 75 Fr., ungenießbares, sogenanntes Schmierfett auf 58 Fr. per Zentner zu stehen. Also auch hier erscheint die Eingangsgebühr von 50 Rp. äußerst gering, und nicht 1 % erreichend.

Vergleichen wir das Verhältniß dieser Eingangsgebühr zum Werth der Waare nun mit andern Artikeln, so finden wir viele, eben so wichtige Verbrauchsartikel mit ungleich höheren Prozenten belegt.

Hoggen, Gerste, Hafer, Dinkel haben einen Durchschnittswerth von  $9\frac{1}{4}$  Franken per Zentner und zahlen 15 Rp. Eingangszoll, d. i.  $1\frac{1}{2}$  % vom Werth; Weizen, Kernen, Bohnen, Erbsen kosten durchschnittlich 12 Franken per Zentner, und es beträgt somit der Eingangszoll von 15 Rp.  $1\frac{1}{3}$  % vom Werth. Gußeiserne Waaren im Werth von 16 bis 17 Franken der Zentner, Reisz- und Stabeisen, Eisenblech, 12 bis 16 Franken an Werth, zahlen 1 Fr. Eingangsgebühr, d. i. 6 bis 7 % vom Werth; der rohe Stahl im Durchschnittswerth von 40 Fr. zahlt  $1\frac{1}{2}$  Fr., d. i. etwa 4 % vom Werth; der rohe Schwefel, 10 Franken werth, zahlt mit 30 Rappen 3 %, die Amlung im Werth von 18 bis 30 Franken zahlt  $1\frac{1}{4}$  % Zollgebühr, das Blauholz, im Preis von 10 Franken per Zentner, zahlt 3 %. Wir könnten noch eine Reihe solcher Vergleichen aufstellen, glauben aber, daß die vorstehenden genügen, um zu zeigen, daß die Fette mit einem verhältnißmäßig ungemein geringen Eingangszolle belegt sind.

Untersuchen wir nun noch, ob auswärtige Konsumenten von Fetten günstiger gehalten sind als die schweizerischen, und diese letzteren somit Grund zu diesfälligen Beschwerden hätten.

Frankreich verlangt für das Olivenöl einen Eingangszoll von drei Franken die hundert Kilogramme, d. i. dreimal mehr als die Schweiz. Thierische Fette läßt es dagegen allerdings frei zu. Es hat aber diese Zulassung keinen Einfluß von Belang auf die Seifensiederei, da Frankreich vorab Seife verfertigt und die Anschlittseisenfabrikation Deutschland überläßt. Kein französischer Seifensieder hat sich übrigens wegen der Zulassung des Talges ohne Zoll beklagt, Beweis genug, daß er diese Konkurrenz nicht scheut.

In Deutschland ist das Olivenöl in Fässern, wenn nicht denaturirt, mit einem Eingangszoll von 1 Fl.  $27\frac{1}{2}$  Kr. per Zentner, jedes andere fette Del in Fässern, ob denaturirt oder nicht, mit einem solchen von  $52\frac{1}{2}$  Kreuzern, der Talg mit dem gleichen Eingangszoll von  $52\frac{1}{2}$  Kr. per Zentner, andere Fette sind mit 3 Fl. 30 Kr. per Zentner belegt. Der deutsche Konsument zahlt somit für den Talg viermal, für die andern thierischen Fette fünfzehnmal so viel Eingangszoll als der schweizerische.

Beschwerden schweizerischerseits über vergleichungsweise zu hohen Zoll erscheinen somit nicht begründet.

### III. Zollverhältnisse der Seifensiederei im Besondern.

Zur Darstellung der Seife ist neben dem Fett auch ein Alkali nothwendig. Dasselbe wird, so weit es nicht in der Schweiz selbst erzeugt wird, gewöhnlich als Pottasche oder Sodasalz, auch als flüssige Lauge eingeführt und mit 30 Rp. per Zentner zum Eingang verzollt. In der neuesten Zeit vermehrt sich aber die Einfuhr in dem Zustand als trockenes, äzendes Natrum, und als solches unterliegt es, als chemisches Produkt, einem Zollsatz von Fr. 3. 50 per Zentner. Besonders im Hinblick auf die Seifensieder wurde nun im Vertrag mit Frankreich diese hohe Gebühr schweizerischerseits auf 75 Rappen herabgesetzt, und man beabsichtigte, durch diese Erleichterung ein gewisses Gleichgewicht gegen die Erhöhung der gemeinen Fette herzustellen. Vergleichen wir nun die Zollkontribution der Seifensieder nach dem frühern und nach dem neueren Tarif, so ergibt sich Folgendes:



### 1. Marseiller Tafelseife.

|                               |                                       |                               |                                        |                                |
|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------|
| 50 $\mathcal{H}$ Del . . .    | zahlen jetzt 15                       | Np., sollen künftig zahlen 25 | Np., also mehr 10                      | Np.                            |
| 5 " kaustische Soda           | " " $17\frac{1}{2}$                   | " " " "                       | $3\frac{3}{4}$ " "                     | minder $13\frac{3}{4}$ "       |
| 45 " Wasser                   | <u><math>32\frac{1}{2}</math> Np.</u> |                               | <u><math>28\frac{3}{4}</math> Np.,</u> | also minder $3\frac{3}{4}$ Np. |
| geben 100 $\mathcal{H}$ Seife |                                       |                               |                                        |                                |

### 2. Gewöhnliche Talgseife.

|                                |                               |                                             |                                 |                                        |
|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|
| 67 $\mathcal{H}$ Talg . . .    | zahlen jetzt 20, <sub>1</sub> | Np., sollen künftig zahlen 33, <sub>5</sub> | Np., also mehr 13, <sub>4</sub> | Np.                                    |
| 10 " kaustische Soda           | " " 35                        | " " " "                                     | <u>7,<sub>5</sub> " "</u>       | minder <u>27,<sub>5</sub> "</u>        |
| 25 " Wasser                    | <u>55,<sub>1</sub> Np.</u>    |                                             | <u>41 Np.,</u>                  | also minder <u>14,<sub>1</sub> Np.</u> |
| geben 100 $\mathcal{H}$ Seife. |                               |                                             |                                 |                                        |

### 3. Ordinäre Leipziger Seife.

|                             |                                                                        |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 50 $\mathcal{H}$ Talg . . . | zahlen jetzt 15 Np., sollen in Zukunft zahlen 25 Np., also mehr 10 Np. |
| geben mit ordinärer Soda    | Die Soda zahlt gleichviel <u>30 " per Zentner.</u>                     |
| und Wasser,                 |                                                                        |
| 100 $\mathcal{H}$ Seife,    | also in diesem Fall Erhöhung . . . 10 Np.                              |

Die neue Tarification erwirkt somit in den beiden ersten Fällen Ersparnisse, im letzteren eine Erhöhung von 10 Np. auf einem Zentner Seife im Werth von mindestens 35 Franken. Ist es wohl der Mühe werth, davon zu sprechen, angesichts des Vortheils auf der Einfuhr des Speiseöls?

Vergleichen wir nun noch mit diesen Zollfügen die Kosten der französischen und deutschen Seifenfabriken für ihre Zölle:

### A. Französische Gebühren.

#### 1. Marseiller Delseife.

|                                |                                |                                                      |
|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------|
| 50 $\mathcal{K}$ Del . . . . . | zu Fr. 3 p. 100 Kil. Fr. —. 75 | } In der Schweiz würde bezahlt 28 $\frac{3}{4}$ Rp., |
| 5 „ kaustische Soda . . . . .  | „ —. 16                        |                                                      |
| 100 $\mathcal{K}$ Seife.       | Fr. —. 91                      | also weniger 62 $\frac{1}{4}$ Rp.                    |

#### 2. Talgseife.

|                                 |           |                                        |
|---------------------------------|-----------|----------------------------------------|
| 67 $\mathcal{K}$ Talg . . . . . | Fr. —. —  | } In der Schweiz würde bezahlt 41 Rp., |
| 10 „ kaustische Soda . . . . .  | „ —. 32   |                                        |
| 100 $\mathcal{K}$ Seife.        | Fr. —. 32 | also mehr 9 Rp.                        |

### B. Deutsche Gebühren.

#### 1. Talgseife.

|                                   |                            |                                        |
|-----------------------------------|----------------------------|----------------------------------------|
| 67 $\mathcal{K}$ Talg . . . . .   | zu Fr. 2 p. 3tr. Fr. 1. 34 | } In der Schweiz würde bezahlt 41 Rp., |
| 10 „ kaustische Soda zu Fr. 3. 80 | „ —. 38                    |                                        |
| 100 $\mathcal{K}$ Seife.          | Fr. 1. 72                  | also minder Fr. 1. 31.                 |

#### 2. Ordinäre Leipziger Seife.

|                                      |           |                                        |
|--------------------------------------|-----------|----------------------------------------|
| 50 $\mathcal{K}$ Talg . . . . .      | Fr. 1. —  | } In der Schweiz würde bezahlt 28 Rp., |
| 10 „ ord. Sodafalz zu 20 Gr. . . . . | „ —. 30   |                                        |
| 100 $\mathcal{K}$ Seife.             | Fr. 1. 35 | also minder Fr. 1. 07.                 |

Die Konkurrenz mit Talgseife macht sich nun vorzüglich von Deutschland her, und obige Zahlen zeigen deutlich, um wie viel der schweizerische Fabrikant besser gestellt ist als der deutsche.

Bedenken wir nun schließlich noch, daß andere Fabrikanten in einer viel ungünstigeren Stellung sich befinden als die Seifenfabrikanten, so muß uns die Beschwerde dieser letztern noch viel unbegründeter erscheinen. So muß z. B. der Fabrikant chemischer Produkte für die Rohstoffe meist so viel Zoll bezahlen, als für die hauptsächlichsten fertigen Produkte bezahlt wird; Farbertracte zahlen Gebühren, die in gar keinem Verhältniß stehen zu den Eingangszöllen auf dem zu ihrer Herstellung nöthigen Rohmaterial; die Papierfabrikanten sehen die Einfuhrgebühr auf Papier plötzlich um mehr als die Hälfte reduziert, somit den frühern Schutzoll aufgehoben.

Nach allem Gesagten kommen wir zum Schluß, daß die Modificationen im Zollgesetz weder eine Ungerechtigkeit, noch ein Hemmniß für

die Seifenfabrikanten der Schweiz sind, und daß wir entschieden von einer weitem Herabsetzung des Zollsaßes auf fetten Oelen und den Fetten überhaupt abrathen, somit auf Abweisung der eingangs erwähnten Petition der Seifensieder antragen.

Genehmigen Sie, Lit., bei diesem Anlaße die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. Dezember 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schiff.**

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Petition der Seifensieder um Modifikation der Zollsätze auf der Seife und auf den Rohstoffen zu deren Verfertigung. (Vom 28. Dezember 1864.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1865             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 03               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 21.01.1865       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 73-83            |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 004 664       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.